

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

30. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen

Gemeinde/Ortsteil: Gemeinde Rielasingen-Worblingen
Änderung: Darstellung Sonderbaufläche Photovoltaik
Fläche: ca. 17,3 ha

Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage soll ein Beitrag zur Energiewende und somit zum Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung dieser Freiflächen-Photovoltaikanlage sollen mit dieser Flächennutzungsplanänderung geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt an der nördlichen Gemarkungsgrenze Rielasingen-Worblingen, im Gewann Münchried und wird Osten von einer Waldfäche begrenzt. Die Fläche beträgt insgesamt ca. 17,3 ha. Nördlich des Plangebiets grenzt die Gemarkung der Stadt Singen an, hier verläuft die Bahnlinie Singen-Gottmadingen. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, das Umfeld ist ebenfalls von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Eine gewisse Vorbelastung durch Lärmemissionen (Bahntrasse), und die bestehende Freileitungstrasse ist gegeben. Das Gebiet liegt nicht in unmittelbarer Nähe von Siedlungsgebiet und ist von diesem auch nicht direkt einsehbar. Es ist davon auszugehen, dass die Naherholungsbereiche, insbesondere diese auf dem Rosenegg, nicht direkt beeinträchtigt werden. Die Durchwegung ist für die Naherholung wichtig und sollte weitgehend erhalten bleiben. Das Landschaftsbild wird verändert – eine Eingrünung kann diese Eingriffe minimieren. Aus umweltfachlicher Sicht ist die Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geeignet, bei Erhaltung der in den Randbereichen vorhanden Gehölze und unter Berücksichtigung des vorrangig bestehenden Trinkwasserschutzes. Gemäß Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz liegt das Planungsgebiet teilweise im Wasserschutzgebiet Zone II, teilweise im Wasserschutzgebiet Zone III. Die jeweiligen in den Rechtsverordnungen des Landratsamtes Konstanz festgestellten Schutzbestimmungen und die jeweils gültigen wasserrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine Gefährdung des Trinkwassers durch den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Freiflächenphotovoltaikanlagen unbedingt auszuschließen ist.

Die Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan 2000 festgelegten Regionalen Grünzugs. In der Teilstudie Freiflächenphotovoltaik des Regionalplan 3.0 ist diese Fläche für die geplante Freiflächen-Photovoltaik als Vorrangfläche festgelegt. Die Teilstudie befindet sich noch im Verfahren. Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, und damit auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen, sind gemäß den Festlegungen des Regionalplans in den Grünzügen zulässig, wenn sie deren Funktionen sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Vorranggebiete zur Verfügung stehen. Durch die Nutzung der Fläche für die Gewinnung erneuerbarer Energien (FF-PV) ist keine Beeinträchtigung für die regionale Freiraumstruktur anzunehmen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit der 30. Änderung FNP 2020 (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) und die der Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) hat vom 27.01.2025 bis einschließlich 28.02.2025 stattgefunden. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 02.06.2025 bis einschl. 04.07.2025.

Es liegen keine Anregungen aus der Bürgerschaft vor. Anregungen zum Grundwasserschutz, insbesondere zur Lage der geplanten FF-PV-Anlage in der Wasserschutzzone II und zur notwendigen wasserrechtlichen Befreiung von der Wasserschutzgebiets-Rechtsverordnung wurden vorgebracht, ebenso zum Boden /-schutz, zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, zur Öffnung der im Plangebiet liegenden verdohlten Gräben, zum Rückbau der geplanten FF-PV Anlage, zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen, zur Einhaltung des 30m-Waldabstands, zu möglichen Bodenfunden der Kreisarchäologie, zu einem Blendgutachten, zur Lage der Fläche im Regionalen Grüngzug, zur Bodenkunde/Geologie, zu möglichen Emissionen der Bahnanlage bzw. zur 110 kV-Bahnstromleitung.

Eine wasserrechtliche Genehmigung ist vom Landratsamt Konstanz in Aussicht gestellt, die wasserrechtliche Befreiung von der Wasserschutzgebiets-Rechtsverordnung wird in den nachfolgenden Planverfahren (Bebauungsplan/Genehmigungsverfahren) beim Landratsamt Konstanz eingeholt. Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee stimmt in seiner Stellungnahme der geplanten Sonderbaufläche für FF-PV zu, zumal diese Fläche in der Fortschreibung des Regionalplans FF-PV als Vorrangfläche festgelegt ist.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz befürwortet diese Planung unter Klimaschutzgesichtspunkten und weist darauf hin, dass diese zum notwendigen Ausbaupfad beiträgt. Gemäß EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

In die Begründung werden die Hinweise der DB zur 110 kV-Bahnstromleitung aufgenommen, ebenso die Hinweise zur empfohlenen Einhaltung des 30m Waldabstandes gemäß LBO BW, die durch Kreisforstamt und Forstdirektion vorgebracht wurden. Die Hinweise zu den Bodenfunden werden gemäß den Anregungen des Kreisarchäologen aktualisiert, auch ist auf das überdeckte Niedermoor und die daraus resultierenden Standortbedingungen ergänzend hingewiesen.

Aufgrund des Darstellungsmaßstabs des Flächennutzungsplans (M1:10.000) können einzelne Anregungen bzw. vorgeschlagene Maßnahmen nicht dargestellt werden. In den nachfolgenden Verfahren (Bebauungs-/Genehmigungsplanung) werden Angaben z.B. zur Anordnung der FF-PV-Module konkretisiert. Auf der nachfolgenden Planungsebene werden zum Beispiel die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, die Öffnung der verdohlten Gräben, die Erarbeitung eines Blendgutachtens, Angaben zum Bodenaushub oder der Rückbau von Anlagen untersucht und dementsprechend festgesetzt.

Das Bebauungsplanverfahren soll demnächst in die Wege geleitet werden. Das Planungsgebiet ist im FNP 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen wirksam seit 24.11.2010 (zuletzt geändert durch die 28. Änderung vom 14.05.2025) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll entsprechend der Planungsabsichten als Sonderbauflächen Freiflächen-Photovoltaik dargestellt werden.

Der Feststellungsbeschluss ist nach Abwägung aller vorliegenden Anregungen am 09.10.2025 in öffentlicher Sitzung im Gemeinsamen Ausschuss gefasst worden. Die Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg erfolgte am 15.12.2025, die Wirksamkeit ist mit der öffentlichen Bekanntmachung am 28.01.2026 gegeben.

Verfahren

BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSS (GA):

AUFWESTELLUNGSBESCHLUSS § 2 BAUGB und	
BESCHLUSS ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG und	
BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	AM 09.01.2025
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 (1) BAUGB und	
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (1) BAUGB	VOM 27.01.2025 BIS 28.02.2025
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 (2) BAUGB und	
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (2) BAUGB	VOM 02.06.2025 BIS 04.07.2025
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS NACH ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN	AM 09.10.2025